



Inhalt

Offenes Verfahren VOB-EU: Neubau Stadtteilzentrum Büchenbach, Pfosten-Riegel-Fassade	1
Öffentliche Ausschreibung UVgO: Lieferung eines Mobilbaggers	1
Vollzug der Bayer. Bauordnung: Hartmannstraße 23	2
Vollzug der Bayer. Bauordnung: Hofmannstraße 112	2
Vollzug der Bayer. Bauordnung: Schießhausstraße 10	3
Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)	3
Planänderung des Ersatzneubaus der Sparschleuse Erlangen	7
Ausschreibung Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz 25. November bis 24. Dezember 2024	9
Ausschreibung Erlanger Augustmarkt 15. August bis 22. August 2024	9
Weiterführende Schulen in Erlangen	9
Offenes Verfahren VOB-EU: Friedrich-Rückert-Schule – Neubau und Umbau für Ganztagsbetreuung, Trockenbauarbeiten	13
Sitzungskalender	13

Offenes Verfahren VOB-EU Neubau Stadtteilzentrum Büchenbach, Pfosten-Riegel-Fassade

Vergabe

Nummer: 3151_bsz
Bezeichnung: Pfosten-Riegel-Fassade
Vergabeordnung: VOB-EU
Vergabeverfahren: Offenes Verfahren
Ausführungsort: 91056 Erlangen
Ausführungszeitraum:
Ablauf Angebotsfrist: 30.01.2024 10:00 Uhr
Bindefrist: 02.04.2024
Bewerberfragen bis: 24.01.2024 10:00 Uhr
Unterteilung in Lose: Nein
Nebenangebote zulässig: Nein
Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein
CPV Codes: 45421100-5 Einbau von Türen und Fenstern sowie
Zubehör
45441000-0 Verglasungsarbeiten
Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: 242-bsz
Bezeichnung: Neubau Stadtteilzentrum Büchenbach

Vergabestelle Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

keine weiteren Informationen

Link zur Auftragsplattform

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/470741>

Öffentliche Ausschreibung UVgO Lieferung eines Mobilbaggers

Vergabe

Nummer: 23_UVgO_137
Bezeichnung: Lieferung eines Mobilbaggers
Vergabeordnung: UVgO
Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Ausführungsort: 91052 Erlangen
Ausführungszeitraum: 02.05.2024 bis 30.09.2024
Ablauf Angebotsfrist: 29.02.2024 10:00 Uhr
Bindefrist: 10.04.2024
Bewerberfragen bis: 28.02.2024 10:00 Uhr
Unterteilung in Lose: Nein
Nebenangebote zulässig: Nein
Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein

CPV Codes: 43260000-3 Löffelbagger, Bagger und Schaufellader sowie Bergbaumaschinen
43261000-0 Löffelbagger
Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: Amt66
Bezeichnung: Dienstleistung

Vergabestelle Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

Lieferung eines Mobilbaggers mit einem Betriebsgewicht 10 - 12 to

Link zur Auftragsplattform

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/470992>

Vollzug der Bayer. Bauordnung: Hartmannstraße 23

Für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung einer Büroeinheit zu einer Interims-Kindertageseinrichtung befristet bis einschl. März 2024 auf dem Grundstück Hartmannstraße 23, Gemarkung: Erlangen, Flurstück: 2092“ wurde mit Bescheid vom 21.12.2023 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2023-1285-BA erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, 2. OG, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Vollzug der Bayer. Bauordnung: Hofmannstraße 112

Für das Bauvorhaben „Errichtung einer Etagenwohnanlage mit sechs Wohnungen auf dem Grundstück Hofmannstraße 112, Gemarkung: Erlangen, Flurstück: 2214/1, 2214/2, 2213 Teilfl.“ wurde mit Bescheid vom 05.01.2024 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2023-1074-VF erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, 2. OG, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Vollzug der Bayer. Bauordnung: Schießhausstraße 10

Für das Bauvorhaben „Neubau Regenüberlaufbecken 11510 mit Pumpstation Eltersdorf auf dem Grundstück Schießhausstraße 10, Gemarkung: Eltersdorf, Flurstück: 189, 300, 300/1, 300/3“ wurde mit Bescheid vom 08.01.2024 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2023-671-VV erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, 2. OG, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die Herstellung und Bereithaltung von genehmigungspflichtigen, genehmigungsfrei gestellten und verfahrensfreien Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplätze) und Fahrradabstellplätzen; sie gilt zudem für deren Nachweis gemäß Art. 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 BayBO und die Ablösung gemäß Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO.

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen.

§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und der Fahrradabstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatz- und Fahrradabstellplatzzahl zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Aufzurunden ist, wenn die nachfolgende Dezimalstelle mindestens oder größer 5 ist; andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Bedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Anwendung der Rundungsregel nach Satz 3 auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu ermitteln. Die so ermittelten Werte sind zu addieren und dann entsprechend Satz 3 als ganze Zahl festzusetzen.

(2) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Fahrradabstellplätze in der nach Abs. 1 ermittelten Zahl herzustellen.

(3) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten für einspurige Kraftfahrzeuge zu schaffen und behindertengerechte Stellplätze in ausreichender Zahl vorzusehen.

(4) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

(5) Bei Änderungen baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass diese die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können. Als anzuerkennender Altbestand ist die in der letzten gültigen Baugenehmigung festgesetzte Stellplatz- und Fahrradabstellplatzzahl heranzuziehen. Fehlt eine solche Festsetzung, ist der Altbestand an Stellplätzen anhand der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung, eingeführt durch Verordnung vom 29.11.2007 (GVBl. S. 847), und der Altbestand an Fahrradabstellplätzen nach Abs. 1 zu bewerten.

(6) Ein zusätzlicher Stellplatzbedarf entsteht nicht bei Änderung und Nutzungsänderung von bestehenden Dachgeschossen zu Wohnzwecken.

(7) Notwendige Stellplätze müssen unabhängig voneinander befahr- und nutzbar sein. Dies gilt nicht für Duplexsysteme.

§ 3 Ablösung

(1) Soweit Stellplätze durch den Bauherrn nicht hergestellt werden, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Abschluss eines Ablösungsvertrages mit der Stadt Erlangen erfolgen.

(2) Das Stadtgebiet wird entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan im Maßstab 1:10.000, der Bestandteil dieser Satzung ist und während der üblichen Öffnungszeiten im Bauaufsichtsamt der Stadt Erlangen eingesehen werden kann, in drei Zonen aufgeteilt. Die Ablösungsbeträge werden pauschaliert auf Grundlage der Herstellungskosten pro Stellplatz in den Zonen 1 – 3 wie folgt festgesetzt:

Zone	Ablösebetrag pro Stellplatz:
Zone 1	15.000 €
Zone 2	11.500 €
Zone 3	8.000 €

Übriges Stadtgebiet, welches nicht Bestandteil der Zonen 1 und 2 ist.

(3) Fahrradstellplätze können nur in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit, abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag pro Fahrradstellplatz beträgt einheitlich 750,00 €. Die Ablösungsbeträge für Fahrradstellplätze sind von der Stadt für die Herstellung oder Instandsetzung von öffentlichen Fahrradabstellanlagen zu verwenden.

§ 4 Gestaltung der Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Stellplätze sind entsprechend den Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze in der jeweils gültigen Fassung herzustellen und in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei müssen versickerungsfähige Befestigungsarten, wie Schotter- oder Pflasterterrassen, verwendet werden.

(2) Stellplatzanlagen sind mit Sträuchern einzugrünen. Für je fünf Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht; zusätzlich ist der Innenraum von Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten durch Anlage von Pflanzstreifen oder -flächen zu durchgrünen.

(3) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll eine Abmessung von 70 cm x 200 cm nicht unterschreiten. Jeder Fahrradabstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Fahrradabstellplätze sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. Fahrradabstellplätze für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen sind zu überdachen. Jeder zehnte Fahrradabstellplatz muss für das Abstellen von Fahrrädern mit Anhängern sowie Lastenrädern geeignet sein.

(4) Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs des Vorhabens angeordnet werden.

§ 5 Abweichungen

Die Stadt Erlangen kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung zulassen. Eine Ermäßigung der Stellplätze für Kfz kommt dabei

insbesondere in Betracht, wenn ein Mobilitätskonzept vorgelegt wird, welches geeignet ist, die Nachfrage der Bewohner*innen bzw. der Nutzer*innen der baulichen Anlage nach Stellplätzen für Kfz zu reduzieren.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. notwendige Stellplätze entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 nicht in der Weise errichtet oder betreibt, dass sie unabhängig voneinander befahr- und nutzbar sind,
2. Stellplätze entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht unter Verwendung versickerungsfähiger Befestigungsarten befestigt,
3. Stellplatzanlagen entgegen § 4 Abs. 2 nicht ein- bzw. durchgrünt oder Bäume nicht in ausreichender Zahl pflanzt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen vom 31.05.2010 i. d. F. vom 07.10.2016 / In Kraft getreten am 21.10.2016 (Die amtlichen Seiten Nr. 12 vom 10.06.2010 und Nr. 21 vom 20.10.2016) außer Kraft.

Anlage 1 (Richtzahlentabelle) zur Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)

Nr.	Nutzung	Zahl der Pkw-Stellplätze	Zahl der Fahrradabstellplätze	Erläuterung
1	Wohngebäude und Wohnheime			
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	2 Fahrradabstellplätze je Wohnung	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung	2 Fahrradabstellplätze je Wohnung	
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung	1 Fahrradabstellplatz je 2 Wohnungen	Die Wohnungen dürfen ausschließlich durch Personen ab 55 Jahren, die nicht mehr im Berufsleben stehen, genutzt werden. Eine entsprechende dingliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen ist erforderlich. Indiz für die Nutzung: Betreuungsangebot durch integrierte Sozialstation und Gemeinschaftsräume
1.4	Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	2 Fahrradabstellplätze je Wohnung	

1.5	Kinder-, Schüler*innen- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 2 Stellplätze	1 Fahrradstellplatz je 3 Betten	
1.6	Studierendenwohnungen / -wohnheime	0,25 Stellplätze je Wohnung/Bett	1 Fahrradstellplatz je Wohnung/Bett	Die Nutzung ausschließlich durch Personen, die an einer (Fach-) Hochschule als Studierende eingeschrieben sind, ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen dinglich zu sichern.
1.7	Schwestern-/Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradstellplatz je 3 Betten	
1.8	Arbeitnehmer*innenwohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten, mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradstellplatz je 3 Betten	
1.9	Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime, Wohnheime f. Behinderte	1 Stellplatz je 10 Betten, mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradstellplatz je 5 Betten	Abgrenzungskriterium zu Ziffer 1.3: Keine abgeschlossenen Wohneinheiten
1.10	Geförderte Mietwohnungen	0,25 Stellplätze je Wohnung	2 Fahrradstellplätze je Wohnung	Nur bei einer Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren und einer Sicherung der Zweckbindung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen. Endet die Bindung vorzeitig, entsteht die Stellplatzpflicht nach Maßgabe der Ziffer 1.2.
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein inklusive Laborräume	1 Stellplatz je 70 m ² Büronutzfläche, mindestens 1 Stellplatz	1 Fahrradstellplatz je 60 m ² Büronutzfläche, mindestens 2 Fahrradstellplätze	Nicht zur Büronutzfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitäräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Ambulanzen)	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche, mindestens 2 Stellplätze	1 Fahrradstellplatz je 20 m ² Nutzfläche, mindestens 2 Fahrradstellplätze	
3	Verkaufsstätten			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 70 m ² Verkaufsnutzfläche, mindestens 1 Stellplatz	1 Fahrradstellplatz je 75 m ² Verkaufsnutzfläche, mindestens 3 Fahrradstellplätze	Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitäräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, mindestens 2 Stellplätze	1 Fahrradstellplatz je 100 m ² Verkaufsnutzfläche, mindestens 4 Fahrradstellplätze	
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen und geringer Mitarbeitendenzahl pro m ² (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, Baumärkte, etc.)	1 Stellplatz je 70 m ² Verkaufsnutzfläche, mindestens 2 Stellplätze	1 Fahrradstellplatz je 70 m ² Verkaufsnutzfläche, mindestens 4 Fahrradstellplätze	

4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	1 Fahrradstellplatz je 10 Sitzplätze	
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	1 Fahrradstellplatz je 5 Sitzplätze	
4.3	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	1 Fahrradstellplatz je 10 Sitzplätze	
5	Sportstätten			
5.1	Sportplätze	1 Stellplatz je 500 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 baulich hergestellte Besucherplätze	1 Fahrradstellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Fahrradstellplatz je 10 baulich hergestellte Besucherplätze	Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitäräume, Umkleieräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen
5.2	Sporthallen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 baulich hergestellte Besucherplätze	1 Fahrradstellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Fahrradstellplatz je 15 baulich hergestellte Besucherplätze	
5.3	Freibäder	1 Stellplatz je 250 m ² Grundstücksfläche	1 Fahrradstellplatz je 50 m ² Grundstücksfläche	
5.4	Hallenbäder	1 Stellplatz je 8 Kleiderablagen/Spinde, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 baulich hergestellte Besucherplätze	1 Fahrradstellplatz je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Fahrradstellplatz je 10 baulich hergestellte Besucherplätze	
5.5	Tennisanlagen	1 Stellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 baulich hergestellte Besucherplätze	1 Fahrradstellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Fahrradstellplatz je 20 baulich hergestellte Besucherplätze	
5.6	Minigolfplätze	5 Stellplätze je Anlage	5 Fahrradstellplätze je Anlage	
5.7	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	1 Fahrradstellplatz je Bahn	
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 3 Boote	1 Fahrradstellplatz je 3 Boote	
5.9	Fitnessstudio	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche	1 Fahrradstellplatz je 25 m ² Nutzfläche	Die Nutzfläche ist, soweit vorhanden, von der Nutzfläche für einen Gastronomiebereich abzugrenzen; dessen Stellplatzbedarf ist nach Ziffer 6.1 gesondert zu ermitteln. Dies gilt für besondere sportliche Nutzungen nach Ziffern 5.5, 5.7, und 5.10 entsprechend.
5.10	Squash-, Badmintonanlagen	1 Stellplatz je Spielfeld	2 Fahrradstellplätze je Spielfeld	
5.11	Tanzschulen	1 Stellplatz je 50 m ² Nutzfläche	1 Fahrradstellplatz je 50 m ² Nutzfläche	

6 Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Vergnügungstätten und vergleichbare Betriebe				
6.1	Gaststätten ab 35 m ² Bruttogastraumfläche oder 13 Sitzplätzen	1 Stellplatz je 20 m ² Nettogastrfläche	1 Fahrradabstellplatz je 12 m ² Nettogastraumfläche	Bruttogastraumfläche in diesem Sinne ist der gesamte Gastraum ohne Nebenräume. Nettogastraumfläche ist die Fläche ohne Thekenbereich, die zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken bestimmt ist. Eine Mischnutzung auch für andere Zwecke führt nicht zu einer Reduktion der Nettogastraumfläche.
6.2	Kleingastronomie/Imbiss bis maximal 35 m ² Bruttogastraumfläche und nicht mehr als 12 Sitzplätze	1 Stellplatz	2 Fahrradabstellplätze	
6.3	Außengastronomie, Biergärten, Freischankflächen	1 Stellplatz je 30 m ² Freischankfläche	1 Fahrradabstellplatz je 10 m ² Nettogastraumfläche	
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und sonstige Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, zusätzlich bei Gastronomie Stellplätze nach Ziffer 6.1 zusätzlich für Tagungsräume 1 Stellplatz je 35 m ² Nutzfläche	1 Fahrradabstellplatz je 8 Betten, zusätzlich bei Gastronomie Fahrradabstellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Fahrradabstellplatz je 35 m ² Nutzfläche	
6.5	Boarding-Haus	0,5 Stellplätze je Appartement, zusätzlich bei Gastronomie Stellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Stellplatz je 35 m ² Nutzfläche	1 Fahrradabstellplatz je Appartement, zusätzlich bei Gastronomie Fahrradabstellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Fahrradabstellplatz je 35 m ² Nutzfläche	
6.6	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 12 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 6 Betten	
6.7	Spielhallen, Wettbüros, Lottoannahmestellen	1 Stellplatz je 10 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3	1 Fahrradabstellplatz je 15 m ² Nutzfläche	
6.8	Sonstige Vergnügungstätten (z. B. Tanzlokale, Diskotheken), Vereinsheime/Clubhäuser ohne Gaststättenbetrieb	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche	1 Fahrradabstellplatz je 20 m ² Nutzfläche	

7 Krankenhäuser und Kliniken				
7.1	Universitätskliniken und Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 Stellplatz je 3 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 6 Betten	Soweit die Bezugsgröße „Betten“ hinsichtlich der Nutzung eines Gebäudes oder Gebäudeteils unpassend ist (Forschungs- und Laborgebäude etc.), richtet sich der Stellplatzbedarf analog nach Ziffer 2.1 bzw. 2.2
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 6 Betten	
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig kranke Personen	1 Stellplatz je 3 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten	
8 Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Allgemeinbildende Schulen	1 Stellplatz je 2 Klassen	1 Fahrradabstellplatz je 2 Schüler*innen	
8.2	Berufsfachschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je Klasse	1 Fahrradabstellplatz je 2 Schüler*innen	
8.3	Hochschulen, Fachhochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	1 Fahrradabstellplatz je 2 Studierende	Soweit die Bezugsgröße „Studierende“ hinsichtlich der Nutzung eines Gebäudes oder Gebäudeteils unpassend ist (Forschungs- und Laborgebäude etc.), richtet sich der Stellplatzbedarf analog Ziffer 2.1 bzw. Ziffer 2.2
8.4	Kindergärten, Kindertageseinrichtungen	1 Stellplatz je 15 Kinder	1 Fahrradabstellplatz je 5 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstellplätze. Jeder zweite notwendige Fahrradabstellplatz muss eine Fläche von 100 cm x 270 cm zum Abstellen von Lastenrädern oder Kinderanhängern vorweisen.	
8.5	Kinderkrippen	1 Stellplatz je 15 Kinder	1 Fahrradabstellplatz je 5 Kinder Jeder zweite notwendige Fahrradabstellplatz muss eine Fläche von 100 cm x 270 cm zum Abstellen von Lastenrädern oder Kinderanhängern vorweisen.	
8.6	Jugendfreizeitheime	1 Stellplatz je 15 Jugendliche	1 Fahrradabstellplatz je 5 Jugendliche	
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten	1 Stellplatz je 8 Auszubildende	1 Fahrradabstellplatz je 4 Auszubildende	

9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 120 m ² Hauptnutzfläche, mindestens 1 Stellplatz	1 Fahrradabstellplatz je 60 m ² Hauptnutzfläche, mindestens 1 Fahrradabstellplatz	Nicht zur Nutzfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen
9.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 Stellplatz je 120 m ² Hauptnutzfläche, mindestens 1 Stellplatz; unter 120 m ² kein Stellplatzbedarf, wenn kein eigenständiger Arbeitsplatz vorhanden ist	1 Fahrradabstellplatz je 120 m ² Hauptnutzfläche; unter 120 m ² kein Stellplatzbedarf, wenn kein eigenständiger Arbeitsplatz vorhanden ist	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Fahrradabstellplatz je 4 Wartungs- oder Reparaturstände	Ein bloßer Reparaturannahmestand (nur Fahrzeugannahme, keine Wartungs- oder Reparaturarbeiten) löst keine Stellplatzpflicht aus; der Wartungs- oder Reparaturstand selbst ist kein notwendiger Stellplatz.
9.4	Tankstellen mit Kfz-Pflegeplätzen	1 Stellplatz je Kfz-Pflegeplatz	1 Fahrradabstellplatz je 4 Kfz-Pflegeplätze	
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	1 Stellplatz je Waschanlage	1 Fahrradabstellplatz je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	1 Stellplatz je Waschplatz	Keine Mindestanzahl	
9.7	Autovermietungsunternehmen	1 Stellplatz je 4 Betriebs-PKW sowie 1 Lkw-Stellplatz je 2 Betriebs-Lkw.	1 Fahrradabstellplatz je 4 Betriebs-Kfz	Für die Büro- und Schalterfläche entsteht ein zusätzlicher Stellplatzbedarf nach Ziffer 2.1
9.8	Frisör, Kosmetikstudio, Nagelstudio und ähnliche Betriebe	1 Stellplatz je 30 m ² Hauptnutzfläche	1 Fahrradabstellplatz je 30 m ² Hauptnutzfläche, mindestens 1 Fahrradabstellplatz	
9.9	Pizzaherstell- und Pizzalieferbetriebe und ähnliche Betriebe	1 Stellplatz je 25 m ² Küchenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz für Lieferfahrzeuge.	1 Fahrradabstellplatz je 25 m ² Küchenfläche	Bei zusätzlich integrierter Gastronomie entsteht ggfs. zusätzlicher Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf nach 6.2 oder 6.1
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	1 Fahrradabstellplatz je 3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, mindestens 10 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 500 m ² Grundstücksfläche, mindestens 5 Fahrradabstellplätze	
10.3	Sonnenstudios und Solarien	1 Stellplatz je 4 Sonnenbänken/Liegen	1 Abstellplatz je 2 Sonnenbänken/Liegen	
10.4	Waschsalons	1 Stellplatz je 7 Waschmaschinen	1 Abstellplatz je 5 Waschmaschinen	
10.5	Bordelle	1 Stellplatz je 30 m ² Hauptnutzfläche	1 Fahrradabstellplatz je 30 m ² Hauptnutzfläche, mindestens 1 Fahrradabstellplatz	

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 14.12.2023 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt. Erlangen, den 18.12.2023
Stadt Erlangen
Dr. Florian Janik, Oberbürgermeister

Planänderung des Ersatzneubaus der Sparschleuse Erlangen

Planfeststellungsbeschluss vom 05.12.2018 für den Ersatzneubau der Sparschleuse Kriegenbrunn, den Ersatzneubau der Sparschleuse Erlangen und die Errichtung eines Bodenzwischenlagers; Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Würzburg, 20.12.2023

Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde

Wörthstraße 19, 97082 Würzburg

Telefon: 0228 7090-3596 (juristisch), 06021 312-3640 (technisch)
3600P-143.3-MDK/112 II

Änderung des Ersatzneubaus der Sparschleuse Erlangen (MDK-km 41,05)

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planes für die Änderung des planfestgestellten Ersatzneubaus der Sparschleuse Erlangen (MDK-km 41,05).

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg, Hockstraße 10, 63743 Aschaffenburg (Träger des Vorhabens) beabsichtigt den planfestgestellten Ersatzneubau der Sparschleuse Erlangen (MDK-km 41,05) zu ändern.

Das Bauvorhaben betrifft die Stadt Erlangen und die Gemeinde Möhrendorf.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen

- die Verschiebung des Absperrdamms südlich der Dechsendorfer Brücke bei MDK-km 42,2,
- die Anpassung der Dichtwand im Unteren Vorhafen hinsichtlich Länge und Lage,
- die Erhöhung der Lagerungsdauer auf der temporären Zwischenlagerfläche im unteren Vorhafen,
- die Freihaltung von Leitungskorridoren,
- die Errichtung eines Haltungspegels im unteren Vorhafen auf der Westseite,
- die Errichtung einer Winkelstützwand am Warteplatz Oberer Vorhafen,
- die Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter in der Gemarkung Erlangen, Flurstücks-Nummer 3352 und in der Gemarkung Möhrendorf, Flurstücks-Nummern 531, 532, 533, 534, 535, 536, 1024/3, 1024/5 und 1032.

II.

Für das Bauvorhaben wird gemäß § 14d Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) i. V. m. § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Für das Vorhaben gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis zum 15.05.2017 geltenden Fassung (im Folgenden UVPG a. F.).

III.

Die Planunterlagen, einschließlich den Ausführungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit **von Montag, 22.01.2024 bis Mittwoch, 21.02.2024 (jeweils einschließlich)** während der Dienststunden zur Einsicht aus:

1. Im Amt für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Erlangen, Geburtstraße 1, 91052 Erlangen – 3. Stock, im Flur bei Zimmer 331 Montag bis Donnerstag von 09:30 Uhr bis 15:00 Uhr, außer Dienstag, den 13.02.2023, da nur von 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Freitag von 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten können zusätzlich individuelle Termine vereinbart werden. Nehmen Sie bei Bedarf gerne Kontakt auf per Telefon unter 09313 86-1330 oder per E-Mail unter stadtplanung@stadt.erlangen.de

2. Im Bauamt der Gemeinde Möhrendorf, Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf – 1. Stock, Zimmer 18, nach vorheriger fernmündlicher Absprache unter Telefon 09131/7551-25 oder 09131/7551-14.

3. In der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg – Zimmer 302, nach vorheriger fernmündlicher Absprache unter Telefon 0228 7090-3596 bzw. 0228 7090-9006.

Die Planunterlagen können darüber hinaus ab dem 22.01.2024 auch im Internet eingesehen werden unter https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600_MDK_Kriegenbrunn.html.

Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Im Einzelnen liegen folgende Unterlagen aus und stehen im Internet zur Verfügung:

- Beilage 1 Erl – Erläuterungsbericht
- Beilage 2 Erl – Übersichtslageplan Planung
- Beilage 3 Erl – Lageplan Planung Schleuse
- Beilage 4 Erl – Lageplan Planung Unterer Vorhafen
- Beilage 5 Erl – Querschnitte Planung A-A bis E-E
- Beilage 6 Erl – Querschnitte Planung F-F bis I-I
- Beilage 7 Erl – Bauphasenplan, Phase 5
- Beilage 8 Erl – Eingriffsplan neue Kabeltrasse
- Beilage 9 Erl – Maßnahmenplan Landschaftspflegerische Begleitplanung neue Kabeltrasse
- Beilage 10 Erl – Bauwerksverzeichnis
- Beilage 11 Erl – Plan zum Bauwerksverzeichnis, Schleuse
- Beilage 12 Erl – Plan zum Bauwerksverzeichnis, Unterer Vorhafen
- Beilage 13 Erl – Grunderwerbsverzeichnis
- Beilage 14 Erl – Grunderwerbsplan Oberer Vorhafen
- Beilage 15 Erl – Grunderwerbsplan Schleuse
- Beilage 16 Erl – Lärmgutachten Absperrdamm
- Beilage 17 Erl – Ergänzungsgutachten Aktualisierung Grundwassermodell an den derzeitigen Planungszustand

IV.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen und die Stellungnahmen sind zur Vermeidung des Ausschlusses bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens **Mittwoch, 06.03.2024 (einschließlich)** schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg oder bei einer der unter Ziffer III. genannten Stadt oder Gemein-

de, in der die Pläne zur Einsicht ausliegen. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen Namen und Anschrift des Einwenders/der Einwenderin bzw. der anerkannten Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben. Darüber hinaus wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu äußern.

2. Nach Ablauf der oben genannten Frist sind Einwendungen Privater ebenso wie Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPg a. F. beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist geltend gemacht werden gemäß

§ 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 VwVfG.

3. Von einer erneuten Erörterung kann im Regelfall abgesehen werden (§ 14d WaStrG i. V. m. § 76 VwVfG). Falls die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde trotz dessen einen Termin durchführt, an dem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen zu den Planänderungen erörtert werden, wird dieser gesondert bekannt gemacht. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

4. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden sowie die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen oder außer der Zustellung der Entscheidung an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (22.01.2024) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14b Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

V.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o. g. Planfest-

stellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom Träger des Vorhabens übermittelte oder in Einwendungen und Stellungnahmen mitgeteilte personenbezogene Daten (z. B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden ggf. an den Träger des Vorhabens und die für diesen tätigen Dritte weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 S 1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite

https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung.html

verwiesen. In Bezug auf die Barrierefreiheit der zur Veröffentlichung vorgesehenen Dokumente wird auf die Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Homepage der GDWS verwiesen:

https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/service-navi/Barrierefreiheit/Barrierefreiheit_node.html

Im Auftrag gez. Werner

Oberregierungsrätin

Stadt Erlangen

– Amt für Stadtplanung und Mobilität –

Ausschreibung Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz 25. November bis 24. Dezember 2024

Sie sind Aussteller*in oder Kunsthandwerker*in? Bewerben Sie sich doch gerne für den größten Weihnachtsmarkt der Stadt. Seien Sie dabei, wenn sich der zentrale Schloßplatz in eine stimmungsvolle Waldlichtung verwandelt und werden Sie Teil des erfolgreichen Marktes. Dank des reichhaltigen Warenangebots, des abwechslungsreichen Bühnenprogramms und der unverwechselbaren Atmosphäre ist die Waldweihnacht ein beliebter Teil des Erlanger Marktjahres.

Öffnungs- und Verkaufszeiten:

Montag bis Donnerstag	10:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Freitag und Samstag	10:00 Uhr bis 21:30 Uhr
Sonntag	11:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Heiligabend (24.12.2024)	10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Interessierte Bewerber*innen, deren Waren zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen oder üblicherweise als Weihnachtsgeschenke verwendet werden, können sich beim Liegenschaftsamt der Stadt Erlangen bewerben. Besonders erwünscht sind Produkte aus eigener handwerklicher bzw. künstlerischer Herstellung und aus biologischer Produktion. Kunsthandwerker*innen haben die Möglichkeit, auch nur wochenweise die selbst erstellten Produkte anzubieten und Vorführungen zu geben.

Darüber hinaus kann eine begrenzte Anzahl von Ausschank- und Imbissbetrieben sowie ein Kinderkarussell zur Teilnahme zugelassen werden.

Bewerbungen auf Zulassung zum 52. Erlanger Weihnachtsmarkt sind bis **spätestens Dienstag, den 30. April 2024** ausschließlich mit dem vorgegebenen Bewerbungsformular und allen ergänzenden Unterlagen an die Stadt Erlangen, Liegenschaftsamt, Rathaus-

platz 1, 91052 Erlangen, zu richten. Der Bewerbungsvordruck, die Marktsatzung, die Marktgebührensatzung und die Vergaberichtlinien sind unter www.erlangen.de/markt abrufbar.

Eine Zulassung erfolgt durch Bescheid. Nach Fristablauf bei der Stadt Erlangen eingehende Bewerbungen können im Auswahlverfahren grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Eine Gewähr, dass die Durchführung der Veranstaltung tatsächlich und zur angegebenen Zeit stattfindet, wird nicht übernommen. Die Bewerbung begründet keinen Anspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Das Liegenschaftsamt behält sich ausdrücklich vor, Einschränkungen und Auflagen hinsichtlich der Standgröße, des Sortiments, der Ausgestaltung, etc. vorzunehmen.

Ausschreibung Erlanger Augustmarkt 15. August bis 22. August 2024

Der „Erlanger Augustmarkt“ auf dem zentralen Schloßplatz erfreut sich großer Beliebtheit in Erlangen und Umgebung. Vor allem das besondere Angebot und die persönliche Beratung vor Ort sind ein wesentlicher Faktor für die Attraktivität.

Öffnungs- und Verkaufszeiten:

Montag bis Freitag	9:00 bis 18:30 Uhr
Samstag	9:00 bis 20:00 Uhr
Sonntag	11:00 bis 20:00 Uhr

Vor allem Haushaltswaren, heimische Handwerkserzeugnisse und Produkte des Kunstgewerbes zeichnen den Traditionsmarkt aus. Aber auch der Verkauf von Kleidung, Schmuck oder kulinarischen Spezialitäten ist möglich. In beschränktem Ausmaß werden auch Imbiss- und Ausschankbetriebe zugelassen. Wenn Sie als Aussteller*in teilnehmen möchten, freuen wir uns über Ihre Bewerbung!

Bewerbungen auf Zulassung zum Erlanger Augustmarkt sind bis **spätestens Donnerstag, den 29. Februar 2024** ausschließlich mit dem vorgegebenen Bewerbungsformular und allen ergänzenden Unterlagen an die Stadt Erlangen, Liegenschaftsamt, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, zu richten. Der Bewerbungsvordruck, die Marktsatzung, die Marktgebührensatzung und die Vergaberichtlinien sind unter www.erlangen.de/markt abrufbar.

Der Eingang von Bewerbungen wird nicht bestätigt. Nach Fristablauf bei der Stadt Erlangen eingehende Bewerbungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Zulassungen mit Warensortiment, Standplatz etc. erfolgen per Bescheid durch das Liegenschaftsamt. Eine Gewähr, dass die Durchführung der Veranstaltung tatsächlich und zur angegebenen Zeit stattfindet, wird nicht übernommen.

Die Bewerbung begründet keinen Anspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Das Liegenschaftsamt behält sich ausdrücklich vor, Einschränkungen und Auflagen hinsichtlich der Standgröße und des Sortiments vorzunehmen.

Weiterführende Schulen in Erlangen

Informationsblatt für das Schuljahr 2024/2025

Für Rückfragen stehen Ihnen die nachfolgend genannten Schulleitungen oder das Schulverwaltungsamt unter der Tel.-Nr. 86 2897 zur Verfügung

• Informationsveranstaltungen

Gymnasien	Tag	Datum / Uhrzeit	Raum / Ort
Staatl. Albert-Schweitzer-Gymnasium Dompfaffstraße 111, Tel.: 5332440	Freitag	08.03.2024 18:00 Uhr	Präsenz
Staatl. Christian-Ernst-Gymnasium Langemarckplatz 2, Tel.: 533030	Mittwoch	13.03.2024 18:00 Uhr	Präsenz und Videokonferenz
	Samstag	16.03.2024 10:00 Uhr	Kennenlerntag
Beratung zur Wahl des Pflicht-Instrumentes	Die Instrumentalberatung findet am Donnerstag, 21.03.2024 von 15:00-18:00 Uhr am CEG statt.		
Staatl. Emmy-Noether-Gymnasium Noetherstraße 49 b, Tel.: 687760	Dienstag	05.03.2024, 18:30 Uhr	Videokonferenz (digital)
	Samstag	09.03.2024, 10:00 Uhr	Schulhausführungen (Voranmeldung über Sekretariat erwünscht)
Staatl. Gymnasium Fridericianum Sebalusstraße 37, Tel.: 687080	Dienstag	20.02.2024, 18:30 Uhr	Präsenz
Städt. Marie-Therese-Gymnasium Schillerstraße 12, Tel.: 401430	Mittwoch	28.02.2024, 18:00 - 19:00 Uhr	Beantwortung FAQ durch Schulleitung in Präsenz (untere Turnhalle) Nachmittag der offenen Tür ab 15 Uhr digitales Format: ab Freitag, 23.02.2024 auf der Homepage
Staatl. Ohm-Gymnasium Am Röthelheim 6, Tel.: 687860	Donnerstag	14.03.2024 18:30 Uhr	Präsenz
Staatl. Emil-von-Behring-Gymnasium Buckenhofer Straße 5, Spardorf, Tel.: 53690	Montag	15.01.2024, 18:30 Uhr	Online
	Dienstag	16.01.2024, 18:30 Uhr	Präsenz
Realschulen / Städt. Wirtschaftsschule			
Staatl. Realschule am Europakanal Schallershofer Straße 18, Tel.: 402130	Dienstag	12.03.2024 Ab 15:30 Uhr	Schulhaus-Aula-Gruppenweise (vorherige Anmeldung über die Homepage)
Staatl. Werner-von-Siemens-Realschule Elise-Spaeth-Straße 7, Tel.: 933090	Mittwoch	06.03.2024 18:00 Uhr	Turnhalle/Sporthalle (Präsenz)
	Freitag	15.03.2024 15:00 Uhr	Tag der offenen Tür
Städt. Wirtschaftsschule im Röthelheimpark, Artilleriestraße 25, Tel.: 53430 Neue eMail-Adresse: wirtschaftsschule@stadt-er.de	Montag	26.02.2024 19:00 Uhr	Aula (Präsenz)

Mittelschulen			
Eichendorff-Mittelschule, Bierlachweg 11, Tel.: 530320	Donnerstag	07.03.2024 18:00 Uhr	voraussichtlich Aula; Änderungen auf der Homepage
Hermann-Hedenus-Mittelschule, Schallershofer Str. 20 Tel.: 532200 Steigerwaldallee 19 (Dependance)	Donnerstag	25.01.2024 18:00 Uhr	Haus Nord Aula Steigerwaldallee 19
Ernst-Penzoldt-Mittelschule, Tel.: 9965090 Buckenhofer Str. 5, 91080 Spardorf	Dienstag	06.02.2024 18:00 Uhr	Pausenhalle
Fachoberschule / Berufsoberschule			
Staatl. Fachoberschule - Vorklasse Drausnickstr. 1 c, Tel.: 970030	Mittwoch	24.01.2024 17:30 Uhr	Schule Raum K06/K07
Staatl. Fachoberschule Drausnickstr. 1 c, Tel.: 970030	Montag	29.01.2024 18:00 Uhr	Heinrich-Lades-Halle Großer Saal
Staatl. Berufsoberschule Drausnickstr. 1 c, Tel.: 970030	Mittwoch	31.01.2024 19:00 Uhr	Schule Raum K06/K07

• Anmeldetermine

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, ihre Kinder in der nächstgelegenen Schule in Erlangen anzumelden, sofern es mehrere Schulen dieser Art gibt. Bei dem Besuch einer auswärtigen Schule, deren Schulart auch in Erlangen vertreten ist, können die Schüler/innen nicht mit einer kostenfreien Beförderung rechnen. Weitere Angaben zur Kostenfreiheit des Schulweges sind auf den nachfolgenden Seiten abgedruckt.

Zur Anmeldung sind bei allen Schulen vorzulegen:

a) Übertrittszeugnis (Original)

b) Geburtsurkunde oder Familienstammbuch (Original + Kopie)

c) bei geschiedenen Eltern der Sorgerechtsbeschluss

Es wird um Verständnis gebeten, dass unter Umständen ein Schülers Ausgleich innerhalb gleichartiger Gymnasien und der Realschulen erfolgt, wenn die Aufnahmekapazität nach Abschluss der Nachmeldungen überschritten ist.

Gymnasien; Für die nachfolgenden Gymnasien gilt:	Die Hauptanmeldewoche findet für alle Erlanger Gymnasien vom 06.-10.05.2024 statt. Die jeweiligen Öffnungszeiten finden Sie auf den Homepages der einzelnen Gymnasien (s. rechts). Anmeldeschluss für alle Gymnasien Dienstag, 07.05.2024	Öffnungszeiten / Uhrzeiten
Albert-Schweitzer-Gymnasium	Hauptanmeldetag: Dienstag, 07.05.2024, 08:00 - 18:00 Uhr Digitale Voranmeldung erforderlich (-> Website)	www.asg-er.de
Christian-Ernst-Gymnasium	Hauptanmeldetag: Dienstag, 07.05.2024, 14:00 - 18:00 Uhr	www.ceg-erlangen.de
Gymnasium Fridericianum	Hauptanmeldetag: Dienstag, 07.05.2024, 15:00 - 17:30 Uhr	www.home.gymnasium-fridericianum.de

Städt. Marie-Therese-Gymnasium	Anmeldung vom 02.05.2024 bis 07.05.2024, 14 Uhr, nur online unter https://mtgyerl.eltern-portal.org/anmeldung/start	www.mtg-erlangen.de
Ohm-Gymnasium	Hauptanmeldetag: Dienstag, 07.05.2024, 08:00 – 17:00 Uhr	www.ohm-gymnasium.de
Emil-von-Behring-Gymnasium	Hauptanmeldetag: Dienstag, 07.05.2024, 15:00 – 18:00 Uhr	www.evbg.de
Emmy-Noether-Gymnasium	Hauptanmeldetag: Dienstag, 07.05.2024, 08:00 – 18:00 Uhr	www.eng-erlangen.de
Gebundenes Ganztagsgymnasium	Voranmeldung bis 02.05.2024 erforderlich. Hauptanmeldetag: Montag, 06.05.2024, 08:00 – 18:00 Uhr	
Realschulen / Städt. Wirtschaftsschule		
Werner-von-Siemens-Realschule	Mo, 06.05.2024 – Mi, 08.05.2024 Fr., 10.05.2024	08:00 – 16:00 Uhr 08:00 – 12:00 Uhr
Realschule am Europakanal Online-Anmeldung möglich: https://anmeldung.real-euro.de	Mo., 06.05.2024 – Mi., 08.05.2024 Fr., 10.05.2024	08:00 – 16:00 Uhr 08:00 – 12:00 Uhr
Städtische Wirtschaftsschule im Röthelheimpark	Mo., 26.02.2024 – Fr., 01.03.2024 Mo., 08.04.2024 – Do., 18.04.2024	<u>Online-Anmeldung jederzeit möglich</u> www.wir-erlangen.de
Mittelschulen		Uhrzeiten siehe Homepage:
Eichendorffschule	Mo., 06.05.2024 – Mi., 08.05.2024 Voranmeldung erforderlich!	www.eichendorffschule-erlangen.de
Ernst-Penzoldt-Schule	Mo., 06.05.2024 – Mi., 08.05.2024 Voranmeldung erforderlich!	www.ernst-penzoldt-schule.de
Hermann-Hedenus-Schule	Mo., 06.05.2024 – Mi., 08.05.2024 Voranmeldung erforderlich! • Elternbrief-zur-Anmeldung.pdf (ms-hedenus.de) • Anmeldeblatt-neue-5.-Klaessler.pdf (ms-hedenus.de)	www.ms-hedenus.de
Fachoberschule	26.02. – 08.03.2024	Online; Link über die Homepage www.fosbos-erlangen.de
Berufsoberschule	26.02. – 08.03.2024	Online; Link über die Homepage www.fosbos-erlangen.de
Virtuelle Berufsoberschule Bayern	Nähere Informationen sind im Internet unter www.vibos.de zu erhalten.	

• Probeunterricht / Aufnahmeprüfung

Gymnasien (Näheres ist einem Merkblatt bei der Anmeldung zu entnehmen)		Der Probeunterricht wird für alle Gymnasien am 14., 15. und 16.05.2024 am Ohm-Gymnasium durchgeführt.
Realschulen		
Werner-von-Siemens-Realschule	14.05., 15.05. und 16.05.2024	Der Probeunterricht findet an der Werner-von-Siemens-Realschule sowie an der
Realschule am Europakanal	14.05., 15.05. und 16.05.2024	Realschule am Europakanal statt.
Städt. Wirtschaftsschule im Röthelheimpark	14./15./16.05.2024 04./05./06.09.2024	Der Probeunterricht findet an der Städt. Wirtschaftsschule im Röthelheimpark statt.
Fachoberschule und Berufsoberschule	24.07.2024	Eignungsprüfung → Fachoberschule/Berufsoberschule Aufnahmeprüfung → Vorklasse BOS

Hinweis: Für Schülerinnen und Schüler, die wegen Erkrankung am festgesetzten Probeunterricht nicht teilnehmen können, muss ein amtsärztliches Attest unverzüglich der jeweiligen Herkunftsschule zugeleitet werden. Nachträglich angegebene Gründe oder nachträglich ausgestellte Atteste können nicht anerkannt werden. Nur bei Vorliegen des amtsärztlichen Attests kann der Probeunterricht zu einem späteren Termin nachgeholt werden. Diese Nachholtermine sind bei den jeweiligen Schulen abzufragen.

Stadt Erlangen

Schulverwaltungsamt, Zimmer Nr. 304

Michael-Vogel-Straße 1 d, 91052 Erlangen

Telefon 09131 86 2607, Fax 09131 86 2366

Öffnungszeiten bitte beachten!

Montag 09:30 Uhr – 12:00 Uhr, 14:00 Uhr – 15:00 Uhr

Dienstag, Donnerstag und Freitag 09:30 Uhr – 12:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Kostenfreiheit des Schulweges

Die Schülerbeförderung in Bayern wird durch das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfRG) und in der Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV) der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Diese gelten für Schülerinnen und Schüler an

- öffentlichen Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen
- öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), zweistufigen Wirtschaftsschulen und drei-, vier- bzw. fünfstufigen Wirtschaftsschulen **bis einschließlich Jahrgangsstufe 10** sowie an Berufsschulen bei Vollzeitunterricht (Berufsgrundschuljahr bzw. Berufsvorbereitungsjahr)
- öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen

len und Berufsoberschulen ohne Begrenzung auf bestimmte Jahrgangsstufen für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer **dauernden Behinderung** auf eine Beförderung angewiesen sind.

Die Beförderungspflicht besteht „zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der **nächstgelegenen Schule**“, dies ist

- die Pflichtschule (= Sprengelschule) – **keine Gastschüler** –
- die Schule, der die Schülerinnen und Schüler zugewiesen sind (durch Zuweisung des Staatlichen Schulamtes oder durch den Mittelschulkoordinator)
- diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit geringstem Beförderungsaufwand (Kosten/Monat für ein Schülermonatsticket) erreichbar ist.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die Beförderungspflicht besteht,

- wenn der **kürzeste zumutbare Fußweg** von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Schule bei Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 1 mit 4 mehr als **zwei Kilometer** bzw. ab der Jahrgangsstufe 5 mehr als **drei Kilometer** beträgt (es wird der Weg gemessen, der zu Fuß zurückgelegt wird, nicht der Weg mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Fahrrad etc.) oder
- wenn eine **dauernde Behinderung** der Schülerin oder des Schülers nachgewiesen wird (Schwerbehindertenausweis, in Ausnahmefällen amtsärztliches Gutachten)
- wenn der Schulweg als **besonders gefährlich** oder besonders beschwerlich anerkannt ist (z.B. wenn Gehsteige und andere verkehrssichernde Anlagen fehlen oder abgelegene und einsame Wege abseits von Wohngebieten liegen)

Die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien und Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), Fachoberschulen und Berufsoberschulen haben einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung, soweit die Kosten der notwendigen Beförderung eine Belastungsgrenze in Höhe von derzeit **320,00 €** pro Schuljahr und Schülerin/Schüler bzw. **490,00 €** pro Schuljahr und Familie (vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen) übersteigen. Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist bis spätestens 31. Oktober für das vorangegangene Schuljahr (gesetzliche Ausschlussfrist) beim Schulverwaltungsamt der Stadt Erlangen einzureichen.

Dasselbe gilt bei Berufsschülern in Teilzeitunterricht.

Die Kosten werden ohne Abzug der Eigenbeteiligung erstattet bzw. es wird eine kostenfreie Schülerbeförderung gewährt, wenn

- die Erziehungsberechtigten für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen

oder

- die Erziehungsberechtigten oder die Schülerinnen und Schüler selbst Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben.

Dies ist durch einen entsprechenden Nachweis vom August vor Schulbeginn zu belegen. Bei Antragstellung im laufenden Schuljahr wird ein Nachweis von dem Monat vor Antragstellung benötigt. Bei Vorliegen eines Befreiungsgrundes (Kindergeld oder Sozialhilfe) kann der Antrag auf kostenfreie Schülerbeförderung ebenso zu Beginn des Schuljahres gestellt werden. Ein nachträglicher Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist dann nicht mehr notwendig. Dies gilt jedoch nur bei Vollzeitunterricht.

Erstattungsfähig sind nur die Originalfahrbelege bzw. personenbezogene Rechnungen oder Zahlungsnachweise.

WICHTIG!

Die Voraussetzungen für die Kostenfreiheit des Schulweges müssen auch hier erfüllt sein (mehr als drei Kilometer Entfernung zur Schule, Besuch der nächstgelegenen Schule!)

Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges

Der Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges ist entweder im Sekretariat der Schule, im Schulverwaltungsamt oder im Internet, www.erlangen.de (Schülerbeförderung; Beantragung der Kostenfreiheit des Schulweges) erhältlich.

Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind ggf. die notwendigen Nachweise beizulegen (z.B. Kindergeldnachweis, Kopie des Schwerbehindertenausweises, etc.). Der ausgefüllte Antrag soll an der Schule abgegeben werden. Die Angaben werden von der Schule bestätigt und der Antrag wird an das Schulverwaltungsamt zur Entscheidung weitergeleitet. **Wir weisen darauf hin, dass die kostenfreie Schülerbeförderung nur auf Antrag genehmigt werden kann. Das heißt, Wertmarken können Ihnen erst ab dem Tag der Antragstellung ausgegeben werden.**

Grundsätzlich wird die Beförderung durch den öffentlichen Personennahverkehr durchgeführt. Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Erlangen erhalten ein 365-Euro-Ticket bzw. kostenfreie Schülermonatsmarken für das laufende Schuljahr.

Die Wertmarken werden grundsätzlich nach den Sommerferien bis Ende September in den Erlanger Schulen an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben. Werden Anträge nach diesem Ausgabetermin gestellt, sind diese direkt beim Schulverwaltungsamt Erlangen einzureichen. Dasselbe gilt für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb von Erlangen besuchen. In diesen Fällen ist eine persönliche Abholung der Wertmarken im Schulverwaltungsamt Erlangen zwingend erforderlich.

Die Stadt Erlangen erfüllt die Verpflichtung zur kostenfreien Schülerbeförderung grundsätzlich im Zusammenwirken mit Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs. Andere Verkehrsmittel (spezieller Schulbus, privates Kraftfahrzeug, Taxi oder Mietwagen) können nur anerkannt werden, soweit dies zwingend notwendig oder wirtschaftlicher ist. Kosten für eine PKW-Benutzung werden nur ersetzt, wenn die PKW-Benutzung vorher genehmigt wurde. Der Antrag hierfür ist bereits zu Schuljahresbeginn bei der Stadt Erlangen – Schulverwaltungsamt – einzureichen.

Umzug / Schulwechsel

Um zu prüfen, ob weiterhin ein Anspruch auf kostenfreie Beförderung besteht, ist bei jeder persönlichen Änderung wie Schulwechsel und/oder Umzug ein neuer Antrag

beim zuständigen Aufgabenträger zu stellen. Falls kein Anspruch mehr besteht, ist das 365-Euro-Ticket bzw. die Monatswertmarken zurückzugeben. Andernfalls werden diese Kosten in Rechnung gestellt.

Bei Verlust der Wertmarken wird kein Ersatz geleistet!

Herausgeber:

Stadt Erlangen, Schulverwaltungsamt,
Michael-Vogel-Straße 1, 91052 Erlangen,
Kontakt: Tel. 09131 86-2897,
schulverwaltungsamt@stadt.erlangen.de

Offenes Verfahren VOB-EU Friedrich-Rückert-Schule – Neubau und Umbau für Ganztagsbetreuung, Trockenbauarbeiten

Vergabe

Nummer: 3090_1_szf
Bezeichnung: Trockenbauarbeiten
Vergabeordnung: VOB-EU
Vergabeverfahren: Offenes Verfahren
Ausführungsort: 91052 Erlangen
Ausführungszeitraum:
Ablauf Angebotsfrist: 30.01.2024 11:30 Uhr
Bindefrist: 29.03.2024
Bewerberfragen bis: 24.01.2024 11:30 Uhr
Unterteilung in Lose: Nein
Nebenangebote zulässig: Nein
Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein
CPV Codes: 45324000-4 Gipskartonarbeiten
Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: 242-3_szf
Bezeichnung: Friedrich-Rückert-Schule – Neubau und Umbau für
Ganztagsbetreuung

Herausgeber

Stadt Erlangen
Bürgermeister- und Presseamt
Zentrale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Redaktion

Dr. Christofer Zwanzig (verantwortlich)
Melanie Hein

Auflage

260 Stück

Diese Publikation ist auf 100 % Recyclingpapier
gedruckt.

Vergabestelle Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

700 qm Montagewände,
200 qm Installations-Vorsatzschalen, 100 qm abgehängte Decken
Gipskarton, glatt,
700 qm abgehängte Decken Holzwoleplatten

Link zur Auftragsplattform

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/471396>

Sitzungskalender

Weitere Informationen: www.ratsinfo.erlangen.de

Donnerstag, 11.01.2024: Stadtrat

Dienstag, 16.01.2024: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsaus-
schuss/Werkausschuss EB77

Montag, 22.01.2024: Seniorenbeirat

Mittwoch, 24.01.2024: Kultur- und Freizeitausschuss

Donnerstag, 25.01.2024: Baukunstbeirat

Erscheinungsweise: 14-tägig

Gedruckt erhältlich:
Rathaus (Infotresen),
Volkshochschule (Friedrichstraße 19),
Stadtbibliothek (Marktplatz 1),
Sparkasse Hauptfiliale
(Hugenottenplatz 5),
Tourist-Information (Goethestraße 21a)

Außerdem kann das Amtsblatt als
Newsletter abonniert werden:
www.erlangen.de/newsletter

Aktuelle und vergangene Ausgaben
finden Sie zudem im Internet:
www.erlangen.de/das

Redaktionsschluss für Ausgabe 2/2024

Donnerstag, 18. Januar 2024, 11:00 Uhr